



Zum Entwurf eines neuen ORF-Gesetzes

Dualismus und Pluralismus öffentlich-rechtlicher und privater Medien aus europarechtlicher Sicht

Die aktuellen Diskussionen über den Entwurf eines neuen ORF-Gesetzes,¹ in dem es vor allem um die nachhaltige Finanzierung des ORF, die Adaptierung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie um die Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen geht, sind Anlass, sich auch mit den europarechtlichen Standards und Vorgaben des Verhältnisses öffentlich-rechtlicher und privater Medien vertraut zu machen.²

Von **Hannes Tretter**

Vorbemerkungen

Um oftmals auftretende Missverständnisse oder Unklarheiten zu vermeiden, soll eingangs hervorgehoben werden, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950 eine Konvention des am 5. Mai 1949 in London gegründeten Europarats ist, der in Reaktion auf den 2. Weltkrieg und die Gräueltaten des Nationalsozialismus zur Förderung der Demokratie sowie den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa geschaffen wurde. Derzeit hat der Europarat nach dem Austritt Russlands 46 Mitgliedsstaaten, alle EU-Staaten gehören ihm an. Er ist politisch und rechtlich von der Europäischen Union (EU) und ihren Organen zu unterscheiden und hat nichts mit dem Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs der EU zu tun, der die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU festlegt.

¹ Siehe den Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz u.a. Rechtsvorschriften geändert bzw. weitere erlassen oder aufgehoben werden sollen unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/266>.

² Der vorliegende Beitrag nimmt mehrfach Bezug auf Walter Berka/Hannes Tretter, *Public Service Media under Article 10 of the European Convention on Human Rights, Study on behalf of the European Broadcasting Union (EBU)*, December 2013, https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/Art%2010%20Study_final.pdf.

Über die Einhaltung der EMRK wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der über Individual- und Staatenbeschwerden entscheidet und im Fall von Verletzungen der EMRK den dafür verantwortlichen Staat verurteilen kann, der das Urteil zu befolgen und umzusetzen hat.

Artikel 10 Absatz 1 EMRK garantiert und schützt die individuelle Meinungsfreiheit mit folgenden Worten: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“ Im Verlauf der Rechtsprechung des EGMR wurde klargestellt, dass Artikel 10 EMRK die Rechte auf Meinungs-, aktive und passive Informations- und Medienfreiheit umfasst, die nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zukommen.

Mit dem Vertrag von Lissabon 2009 hat die EU eine eigene Charta der Grundrechte (EU Charta) ins Leben gerufen, deren Artikel 11 besagt:

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Da die EU Charta in Vollziehung EU-rechtlicher Vorschriften auch von den EU-Mitgliedstaaten beachtet werden muss und deren Einhaltung der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs der EU (EuGH) unterliegt, kann in nachfolgenden Verfahren vor dem EGMR dieser auch über die Konformität des angewendeten EU-Rechts mit der EMRK entscheiden. Aus diesem Grund legt Artikel 52 der EU Charta fest, dass Rechte der Charta, die auch in der EMRK garantiert sind, vom EuGH im Sinne der Rechtsprechung des EGMR auszulegen sind, wobei eine rechtsschutzfreundlichere Auslegung zulässig ist („Günstigkeitsprinzip“).

Die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dimension der Medienfreiheit des Artikel 10 EMRK

Obleich zur Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit des Artikel 10 EMRK eine umfassende Rechtsprechung des EGMR vorliegt, ist der rechtliche Status des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und anderer öffentlich-rechtlicher Medien sowie deren Verhältnis zu privaten Medien auch heute noch nicht eindeutig geklärt, was für die Zukunft jedoch nicht auszuschließen ist. Zwar gibt es gemeinsame europäische Standards, die Ziele und Werte wie den Medienpluralismus umfassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Umsetzung dieser Ziele und Werte in allen Mitgliedstaaten des Europarates identisch sein muss, selbst wenn alle von ihnen einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Teil eines dualen Systems haben. Es gibt kein gemeinsames europäisches Modell dafür, und es ist Sache der Staaten zu entscheiden, welches System sie bevorzugen, sie haben diesbezüglich einen gewissen Ermessensspielraum. Dafür braucht es in der Regel eine politische Entscheidung für die nationale Gesetzgebung, die in den meisten Fällen durch das nationale Verfassungsrecht mitbestimmt wird.³

Eine aus Artikel 10 EMRK abgeleitete Verpflichtung des Staates, ein Mediensystem mit einer starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zu schaffen, besteht dann, wenn ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk unter strenger Kontrolle einer Regierung oder einer politischen Partei steht und die privaten Medien dieses Defizit an Pluralismus nicht wirksam ausgleichen können. Ein De-facto-Monopol der privaten Medien könnte zu einem ähnlichen Ergebnis führen.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass der EGMR ausdrücklich anerkannt hat, dass nicht nur privaten Medienunternehmen als juristischen Personen das Recht zukommt, sich mit Beschwerden an den EGMR zu wenden, um Verletzungen der Freiheiten des Artikel 10 EMRK geltend zu machen, sondern auch öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit ihnen von Seiten des Staates redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie garantiert ist. Sie gelten dann – so wie private Medienunternehmen – als „Nichtregierungsorganisationen“.⁴ Unter diesen Bedingungen hindern das Eigentum des Staates und die staatliche

Finanzierung die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht daran, den Schutz nach Artikel 10 EMRK in Anspruch zu nehmen.

Auf der anderen Seite haben private Medien das Recht, Verstöße öffentlich-rechtlicher Medien gegen die Rechte und Freiheiten der EMRK vor den EGMR zu bringen. So wurde 1988 von einigen privaten Medien das öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol Österreichs als eine weitreichende Einschränkung des Artikel 10 EMRK vor dem EGMR angefochten, was zur Verurteilung Österreichs und in der Folge zur Aufhebung des ORF-Monopols führte.⁵

Die Rolle und Funktion der Medien in einer demokratischen Gesellschaft

Die Rolle und Funktion der Medien in einer demokratischen Gesellschaft ist nach der Rechtsprechung des EGMR ein fest verankertes Leitprinzip des Artikel 10 EMRK. Ausgehend von dem Gedanken, dass die freie Meinungsäußerung eine der Grundvoraussetzungen für den Fortschritt demokratischer Gesellschaften ist, hat der EGMR wiederholt die Aufgabe der Medien hervorgehoben, Informationen und Meinungen zu Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, mithin die wichtige Rolle eines „öffentlichen Wachhunds“ wahrzunehmen und den Bedarf an unparteiischen, unabhängigen und ausgewogenen Nachrichten, Informationen und Kommentaren zu decken. Obwohl diese Aufgabe in erster Linie den Printmedien zugeschrieben wurde, hat der EGMR diese Argumentation auf alle Arten von Medien ausgedehnt, einschließlich eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks und anderer Arten audiovisueller Medien.⁶

Diese Aufgabe der Medien, deren Ausübung mit Pflichten und Verantwortung verbunden ist, muss auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Beschränkung ihrer Medienfreiheit berücksichtigt werden. Dies erfolgt nach Artikel 10 Absatz 2 EMRK im Rahmen einer Abwägung mit entgegenstehenden Rechten und Grundsätzen, soweit diese gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für „die nationale Sicherheit, die territoriale

Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“. Dies kann zu Medienprivilegien, zB zum Schutz journalistischer Quellen, führen und den Medien eine Vorrangstellung verschaffen, solange sie diesen Auftrag erfüllen, vor allem wenn sie Beiträge über im öffentlichem Interesse stehende Debatten leisten.

Es gibt allerdings weitere Bedingungen und Anforderungen an die Medien und die Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft, die sich aus Artikel 10 EMRK ableiten lassen. So erlaubt die Rechtsprechung des EGMR im Rahmen der Rundfunkfreiheit und der Lizenzierung von Mediendiensten die Identifizierung bestimmter politischer Ziele, die ein nationaler Gesetzgeber oder nationale Behörden rechtmäßig verfolgen dürfen. An erster Stelle ist hier der Grundsatz der Pluralität zu nennen, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Kommunikation in offenen demokratischen Gesellschaften darstellt.⁷

Obwohl Pluralismus gemeinhin als Leitprinzip in der Medienpolitik akzeptiert wird, handelt es sich nicht um ein festes Konzept, sondern vielmehr um einen mehrdeutigen, vielschich-

3 Siehe den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union – Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997 S. 0109, nach dem es Sache der Mitgliedstaaten ist, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten einzurichten und ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu definieren.

4 EGMR *Radio France und andere gegen Frankreich*, Urteil vom 30. März 2004, Nr. 53.984/00; EGMR *Österreichischer Rundfunk gegen Österreich*, Urteil vom 7. Dezember 2006, Nr. 35.841/02.

5 EGMR *Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich*, Urteil vom 24. November 1993, Nr. 13.914/88.

6 Vgl. u.a. EGMR *Jersild gegen Dänemark*, Urteil vom 23. September 1994, Nr. 15.890/89.

7 EGMR *Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich*, Urteil vom 24. November 1993, Nr. 13.914/88; EGMR *Neenkova-Lalova gegen Bulgarien*, Urteil vom 11. Dezember 2012, Nr. 35.745/05.

tigen Begriff. Dabei ist zwischen einem äußeren Medienpluralismus (strukturellen Pluralismus, d.h. dem Vorhandensein einer Vielzahl unabhängiger Medien), sowie einem Meinungspluralismus (inhaltlichen Pluralismus) zu unterscheiden, d.h. einer Vielfalt an Informationen und Meinungen, die vielfältig genug ist, um eine informierte, ungehemmte und integrative Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu fördern. Im Hinblick auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird dabei der Begriff „interner Pluralismus“ verwendet, um die Erfordernisse der Sicherung der Kommunikationsfreiheit und der Unabhängigkeit vom Staat innerhalb des öffentlich-rechtlichen Mediums zu beschreiben, das Raum für eine Vielfalt von Ideen und/oder gesellschaftlichen Kräften zu bieten hat.⁸ Das Zusammenspiel zwischen Medien- und Meinungspluralismus, also zwischen „äußerem“ und „innerem“ Pluralismus, ist ein heftig umstrittener Bereich der Medienpolitik. Es ist also eine Frage des Verhältnisses zwischen Mitteln und Zielen, das strukturellen und inhaltlichen Pluralismus (bzw. externen und internen Pluralismus) miteinander verbindet.

Zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

In verschiedenen Dokumenten betont der Europarat die Wechselbeziehung zwischen den Konzepten der Demokratie, der Menschenrechte, des freien Verkehrs von Informationen und der freien Meinungsäußerung, einer pluralistischen und vielfältigen Medienordnung und dem Konzept und der Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er weist dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk dabei einen besonderen Auftrag zu, um den Pluralismus zu gewährleisten und einen Beitrag zur Kultur zu leisten, und unterstreicht die Bedeutung der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an neuen Mediendiensten. Das Europäische Parlament wiederum bezeichnet die Rundfunkmedien als eine der wichtigsten Informationsquellen, die der Bevölkerung zur Verfügung stehen, und damit als wichtigen Faktor für die Werte- und Meinungsbildung der Menschen.

Ist das duale Rundfunksystem europäischer Standard?

Ausgehend von der Tatsache, dass alle EU-Mitgliedstaaten und die meisten anderen europäischen Staaten ein duales Rundfunksystem betreiben, das durch die Koexistenz von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Sendern gekennzeichnet ist, stellt sich die Frage, ob dieses System als europäischer Standard qualifiziert werden kann, der in die Auslegung von Artikel 10 EMRK und Artikel 11 EU Charta einfließen könnte. Schon 2010 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung dem dualen Rundfunksystem eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung des Pluralismus und der Verbreitung von Informationen, die im öffentlichen Interesse liegen, zugeschrieben.⁹ Da Artikel 11 EU Charta nicht nur das in Artikel 10 EMRK garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung abdeckt, sondern im Hinblick auf die Freiheit und den Pluralismus der Medien ausdrücklich über Artikel 10 EMRK hinausgeht¹⁰,

spricht vieles dafür, das duale Rundfunksystem als europäischen Standard für öffentlich-rechtliche Medien auszulegen.

Entspricht der Ministerialentwurf zur Änderung des ORF-Gesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften den oben dargelegten europarechtlichen Vorgaben?

Es wird nun zu beurteilen sein, ob die dem Nationalrat übermittelten ministeriellen Vorschläge zur Änderung des ORF-Gesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften¹¹ den oben dargelegten europarechtlichen Vorgaben entsprechen, wobei – wie schon hervorgehoben – den Staaten ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Wie die Erläuterungen zum Ministerialentwurf hervorheben,¹² ist der ORF als größtes Medienunternehmen des Landes auf Grund seines gesetzlichen Auftrags zu einer objektiven und vielfältigen Information sowie einem breiten Programmangebot auf allen technischen Verbreitungswegen verpflichtet. Seit der letzten umfassenden Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den ORF 2010 haben sich die Medienmärkte rasant verändert, global operierende digitale Plattformen ziehen mit massiven ökonomischen Folgen für traditionelle Medien immer mehr Werbeerlöse und Publikum an sich. Für die Sicherstellung einer unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft sieht die Bundesregierung im Ministerialentwurf daher zusätzliche Maßnahmen vor, um das duale Mediensystem durch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen ORF und Privaten zu festigen, insbesondere im Rahmen seiner Online-Plattform, aber auch durch die Verwendung aktueller ORF-Sendungen durch private Fernseh- und Rundfunkveranstalter.

Darüber hinaus hat sich nach dem Entwurf das zukünftige öffentlich-rechtliche Programmangebot im Online-Bereich von jenem der privaten Medienunternehmen insoweit zu unterscheiden, als der Wettbewerb durch neu zu schaffende Möglichkeiten des ORF im Online-Bereich nicht zu Ungunsten privater Medien unverhältnismäßig verzerrt werden soll. Schon bisher galten Anforderungen zur Hintanhaltung der „Zeitungsähnlichkeit“ der ORF-Informationen wie auf www.orf.at, die „mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar“ sind, nun aber auch umfangmäßig beschränkt werden sollen. Zwar gilt weiterhin, dass der ORF seine wesentliche Informationsfunktion auch im Internet wahrnehmen, seine Radio- und Fernsehsendungen im Internet begleiten sowie von ihm ausgestrahlte Sendungen zum Abruf im Internet bereitstellen können soll, wobei vorgeschlagen wird, die zulässige Höchstdauer der Abrufbarkeit derartiger Beiträge auf der ORF TVthek von bisher 7 auf 14 Tage anzuheben.

Die geplante umfangmäßige Beschränkung erfolgt aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen: Anders als im Bereich des klassischen Rundfunks, wo die zulässigen Hörfunk- und Fernsehprogramme vor dem Hintergrund des dualen Rundfunksystems zahlenmäßig beschränkt sind, existiert im Online-Bereich schon aus technischen Gründen keine quantitative Begrenzung des Angebots. Der diesbezügliche Tätigkeitsbereich des ORF im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags soll daher qualitativ und quantitativ einschränkend determiniert werden.

So soll das Programm des ORF vielfältige Inhalte umfassen, in denen „insbesondere Information, Bildung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden“, und auf das österreichische Publikum ausgerichtet sein. So sollen „Online-only“ und „Online-first“-Inhalte und ein für unmündige Minder-

⁸ Die Literatur zum Medienpluralismus ist umfassend, hier nur einige Hinweise: Karppinen, *Rethinking Media Pluralism*, 2013; zu den Tendenzen des Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten des Europarats das von dessen Menschenrechtskommissar veröffentlichte Diskussionspapier „Media Pluralism and Human Rights“, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1881589>; Council of Europe Conference „Media pluralism – how can we deliver?“, 19–20 March 2019, Strasbourg: <https://www.coe.int/en/web/human-rights-rule-of-law/2019-media-pluralism-how-can-we-deliver-speech-by-jan-kleijssen>, sowie Europäische Kommission, *Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter*, September 2020, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/media-freedom>.

⁹ Europäisches Parlament, *Entschließung vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: die Zukunft des dualen Systems (2010/2028(INI))*, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52010IP0438>.

¹⁰ Siehe die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

¹¹ Siehe Fn 1.

¹² Siehe den Verweis in Fn 1, 266/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf – Erläuterungen.

jährige produzierter linearer Online-Zugang angeboten werden. Denn die Absicherung, Fortführung und Weiterentwicklung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunk liege aufgrund seiner demokratischen und kulturellen Aufgabe (seinem „öffentlich-rechtlichen Auftrag“) im öffentlichen Interesse. In diesem Zusammenhang soll eine Bestimmung des aktuellen ORG-Gesetzes eine kritische Erwähnung finden, nämlich Artikel 4 Absatz 1, in dem der „Öffentlich-rechtliche Kernauftrag“ der Programme ORF 1 und 2 (der aber nicht seine Spartenprogramme, auch nicht ORF III, umfasst!) wie folgt definiert wird:

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;
4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;
5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;
6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;
7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;
8. die Darbietung von Unterhaltung;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. Die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;
19. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.

Das klingt zwar einmal gut. Problematisch wird es aber angesichts des Wortlauts des Absatzes 3 dieser Bestimmung (kursive Hervorhebung von mir):

(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten.

Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.“

Wenn wir das aktuelle Programm von ORF 1 und 2 zum Hauptabendprogramm betrachten, dann finden wir auf ORF 1 sehr oft Shows, Comedys, Action-Filme etc. und auf ORF 2 Krimi, Krimi, Krimi allerdings meist nicht sehr viel anders zB auf ARD oder ZDF, geschweige denn auf vielen privaten Sendern. Sollte im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern aber zu dieser Zeit nicht auch auf die „Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen ORF“ und seinen „öffentlich-rechtlichen Kernauftrag“ geachtet werden? Keine Spur davon, was sich umgehend ändern sollte.

Ohne an dieser Stelle auf die teilweise umstrittenen Finanzierungsfragen des ORF eingehen zu wollen, auch ein Blick auf die Einschaltung von Werbung im ORF: Immerhin gibt es im ORF keine Unterbrechung laufender Filme oder Dokumentationen durch Werbeeinschaltungen wie bei vielen privaten Fernsehsendern, das Ausmaß und die vielfache Wiederholung von Werbeeinschaltungen (einschließlich der Unmöglichkeit, auf www.orf.at oder in der TVthek diese zu blocken) ist aber aus meiner Sicht für ein öffentlich-rechtliches Medium nicht angemessen; vor allem, wenn zB in der ZIB 2 zwischen den einzelnen Blöcken Nachrichten, Wetter, Sport aktuell und Seitenblicken Werbung eingeblendet wird, zum Teil sich ständig wiederholend. Es wäre daher zu begrüßen, wenn in Zukunft Werbeeinschaltungen im ORF reduziert werden, was für private Sender zu einem finanziellen Vorteil werden kann, weil Unternehmen auf diese ausweichen würden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplanten Reformen des ORF-Gesetzes im Wesentlichen mit den europarechtlichen Vorgaben betreffend Dualismus und Pluralismus öffentlich-rechtlicher und privater Medien im Einklang stehen, die den Staaten erhebliche Ermessensspielräume zugestehen, die allerdings durch zukünftige Rechtsprechung von EGMR und EuGH im Sinne von mehr oder weniger Freiheit weiterentwickelt werden können. Worauf aus österreichischer Sicht in Zukunft jedenfalls mehr und besser geachtet werden sollte, ist das nach wie vor oft problematische Agieren von Mitgliedern des ORF-Stiftungsrats im Sinne parteipolitischer Einflussnahmen. Inwieweit in diesem Kontext eine Reform des § 20 ORF-Gesetzes, in dem die Kriterien der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt sind, sinnvoll wäre, sollte angedacht werden. 🌐

Hannes Tretter, Ao. Univ.Prof. i.R. für Grund- und Menschenrechte, Universität Wien. Vorstandsvorsitzender des Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte.

Website: www.humanrights.at

Email: hannes.tretter@humanrights.at